

Statuten der garaNto-Sektion reNo

Für eine bessere Lesbarkeit wird in den nachstehenden Statuten abwechselnd die männliche resp. die weibliche Form genutzt. Sie stehen jeweils für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Statuten der garaNto-Sektion reNo..... | 1 |
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| I. Körperschaft..... | 4 |
| Art. 1 Name..... | 4 |
| Art. 2 Umfang..... | 4 |
| Art. 3 Sitz..... | 4 |
| Art. 4 Zweck..... | 4 |
| Art. 5 Haftbarkeit..... | 4 |
| II. Mitgliedschaft..... | 5 |
| Art. 6 Mitgliedschaft..... | 5 |
| Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft..... | 5 |
| Art. 8 Beitragspflicht..... | 5 |
| III. Organisation der Sektion..... | 6 |
| 1. Kapitel: Die Organe..... | 6 |
| Art. 9 Organe..... | 6 |
| A) Die Generalversammlung (GV) / ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)..... | 6 |
| Art. 10 Begriff..... | 6 |
| Art. 11 Generalversammlung..... | 6 |
| Art. 12 Einberufung..... | 7 |
| Art. 13 Fristen..... | 7 |
| Art. 14 Beschlussfähigkeit..... | 7 |
| B) Die Urabstimmung (UA)..... | 7 |
| Art. 15 Begriff..... | 7 |
| Art. 16 Urabstimmung..... | 8 |
| Art. 17 Einberufung und Durchführung..... | 8 |
| Art. 18 Fristen..... | 8 |
| Art. 19 Beschlussfähigkeit..... | 8 |
| C) Der Vorstand (VS)..... | 8 |
| Art. 20 Vorstand..... | 8 |
| Art. 21 Pflichten und Aufgaben..... | 9 |
| Art. 22 Pflichten und Aufgaben des Präsidenten..... | 9 |
| Art. 23 Pflichten und Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder..... | 9 |
| Art. 24 Stellvertretung..... | 9 |
| Art. 25 Vorstandssitzung..... | 9 |
| D) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)..... | 10 |
| Art. 26 Begriff..... | 10 |
| Art. 27 Geschäftsprüfungskommission..... | 10 |

| | |
|---|----|
| Art. 28 Pflichten und Befugnisse..... | 10 |
| E) Die Vertrauensleute (VL)..... | 10 |
| Art. 29 Vertrauensleute..... | 10 |
| 2. Kapitel: Weitere Bestimmungen für die Organe | 11 |
| Art. 30 Gewerkschaftsjahr | 11 |
| Art. 31 Aufwandsentschädigung | 11 |
| Art. 32 Rücktritt | 11 |
| IV. Kassawesen | 13 |
| Art. 33 Sektionskasse..... | 13 |
| Art. 34 Kredit | 13 |
| Art. 35 Rechnungsstellung | 13 |
| Art. 36 Entschädigungen an den Vorstand | 13 |
| Art. 37 Jahresrechnung | 13 |
| V. Wahlen und Abstimmungen | 14 |
| Art. 38 Ausschluss vom Stimmrecht | 14 |
| Art. 39 Stimmabgabe..... | 14 |
| Art. 40 Wahlen | 14 |
| Art. 41 Abstimmungen..... | 14 |
| VI. Revision der Statuten, Reglemente und Richtlinien | 15 |
| Art. 42 Revision der Statuten..... | 15 |
| Art. 43 Revision eines Reglements..... | 15 |
| VII. Allgemeine Bestimmungen | 16 |
| Art. 44 Kategorienvereinigungen | 16 |
| Art. 45 Wahl von Delegierten..... | 16 |
| Art. 46 Amtsübergabe | 16 |
| Art. 47 Nicht vorgesehene Fälle | 16 |
| VIII. Auflösung der Körperschaft..... | 17 |
| Art. 48 Auflösung der garaNto-Sektion reNo..... | 17 |
| IX. Schlussbestimmungen..... | 18 |
| Art. 49 Inkrafttreten der Statuten | 18 |

I. Körperschaft

Art. 1 Name

- ¹ Unter dem Namen garaNto-Sektion reNo besteht ein organisierter Verein (nachstehend Gewerkschaft, bzw. auch Sektion oder Sektion reNo genannt) nach Art. 60 bis Art. 79 ZGB von Mitarbeitenden des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).
- ² Die garaNto -Sektion reNo ist als Sektion der Gesamtgewerkschaft garaNto zugehörig. Für die Mitglieder sind ausser den Sektionsstatuten auch die Zentralstatuten massgebend. Die vorliegenden Statuten stehen im Einklang mit den Zentralstatuten und Reglementen.

Art. 2 Umfang

Die geographische Ausdehnung der Sektion reNo orientiert sich an den regionalen Gebieten des BAZG, wobei das Sektionsgebiet jenem Gebiet der Regionalebene Nordost entspricht, einschliesslich des Personals der ehemaligen EZV-Dienststelle Koblenz (AG), jedoch ohne das Personal der Lokalebene Thurgau.

Art. 3 Sitz

- ¹ Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin, ungeachtet, ob ihr Wohnsitz im Sektionsgebiet ist.
- ² Der Präsident ist zur Wahrung der Privatsphäre befugt, die Dienststelle als Sitz zu bezeichnen, in welcher er zugeteilt ist.

Art. 4 Zweck

- ¹ Die Gewerkschaft setzt sich ein für die wirtschaftliche und soziale sowie berufliche Besserstellung ihrer Mitglieder. Zudem wahrt sie deren rechtlichen Interessen.
- ² Solidarität unter den Mitgliedern ist die Basis der Gewerkschaftstätigkeit.
- ³ Die Gewerkschaft ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- ⁴ Direktes Handeln und Verhandeln mit den Sozialpartnern als Gewerkschaftstätigkeit ist beschränkt auf Angelegenheiten, die nur innerhalb des Sektionsgebiets von Bedeutung sind.

Art. 5 Haftbarkeit

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Sektion ist nur deren Vermögen haftbar.
- ² Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

- 1 Die Prozesse der Mitgliedschaft, namentlich die Aufnahme, die Sektionszuteilung und Übertritte in andere Sektionen, die Definition der Mitgliederkategorien, den Austritt und Ausschluss von Mitgliedern, werden durch die Art. 7 bis Art. 14 der Zentralstatuten von garaNto geregelt und durch die darin bezeichneten Organe bestellt.
- 2 Die Gewerkschaft besteht aus aktiven und pensionierten Mitgliedern.
- 3 Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Gewerkschaft, wie auch beim Übertritt in eine andere Sektion, ist der Fortbestand der Mitgliedschaft in der garaNto-Sektion reNo nicht möglich.
- 4 Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft oder mit dem Übertritt in eine andere Sektion erlischt jegliches Anrecht auf das Sektionsvermögen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 1 Die in den Zentralstatuten von garaNto festgeschriebenen Rechte und Pflichten gelten für alle Mitglieder der Sektion. Die Mitglieder setzen sich aktiv für die Erreichung der Gewerkschaftsziele ein.
- 2 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sowie wahlfähig und hat das Recht, Anträge zu Handen der dafür zuständigen Organe der Sektion zu stellen.

Art. 8 Beitragspflicht

- 1 Jedes Mitglied hat Beiträge an die Gesamtgewerkschaft garaNto und an die Sektion zu entrichten.
- 2 Die Sektion reNo kann, durch ihre in den Zentralstatuten von garaNto zugestandene finanzielle Selbstständigkeit, von den Mitgliedern nach Bedarf, neben dem ordentlichen, auch ausserordentliche Beiträge verlangen.
- 3 Ausgeschiedene Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organisation der Sektion

1. Kapitel: Die Organe

Art. 9 Organe

Die Organe der garaNto-Sektion reNo sind:

- a) Die Generalversammlung / ausserordentliche Generalversammlung
- b) Die Urabstimmung
- c) Der Vorstand
- d) Die Geschäftsprüfungskommission
- e) Die Vertrauensleute

A) Die Generalversammlung (GV) / ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)

Art. 10 Begriff

Die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung sind, mit Ausnahme der Art ihrer Einberufung, dasselbe Organ der Gewerkschaft.

Art. 11 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gewerkschaft.
- ² Zur Erledigung folgender Geschäfte findet alljährlich im ersten Quartal die Generalversammlung statt:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letzten Versammlung
 3. Mutationsbericht
 4. Jahresbericht der Präsidentschaft
 5. Kassaabschluss
 - 5.1. Jahresrechnung
 - 5.2. Bericht der Rechnungsrevisoren
 - 5.3. Décharge-Erteilung für die Kassaverantwortliche und Rechnungsrevisorinnen
 6. Budgets des laufenden Jahres
 7. Festsetzung der Beiträge
 8. Wahlen
 - 8.1. Präsidentschaft
 - 8.2. Vorstandsmitglieder
 - 8.3. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 9. Wahlen von Mitgliedern in Kommissionen und Delegierte
 10. Änderungen von Statuten, Reglementen und / oder Richtlinien
 11. Weitere Geschäfte und Anträge
- ³ Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und müssen durch ihn in der Traktandenliste aufgeführt werden. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern sie von der Versammlung durch Abstimmung als erheblich erklärt werden.

- 4 Falls die physische Anwesenheit von Mitgliedern verunmöglicht wird, kann die Generalversammlung auf schriftlichem Weg oder über eine elektronische Plattform durchgeführt werden. Das Versammlungsdatum ist das Datum des Einsendeschlusses der Stimmen.

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand durch seinen Beschluss einberufen werden. Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Ein solcher Antrag muss vom Mitglied in schriftlicher Form und eigenhändig unterschrieben eingereicht werden. Sammelanträge in Form von Unterschriftenbögen sind statthaft.

Art. 13 Fristen

- 1 Für die Einberufung der Generalversammlung gelten folgende Fristen:
- a) Das Datum ist elf Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben.
 - b) Die Anträge zu Händen der Generalversammlung sind acht Wochen vor der Versammlung einzureichen.
 - c) Die Traktandenliste ist drei Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben.
- 2 Für die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung gelten folgende Fristen:
- a) Die ausserordentliche Generalversammlung ist binnen zehn Wochen ab dem Datum des zustande gekommenen Antrags einzuberufen.
 - b) Das Datum ist, zusammen mit der provisorischen Traktandenliste, fünf Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
 - c) Die Anträge zu Händen der ausserordentlichen Generalversammlung sind drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
 - d) Die definitive Traktandenliste ist eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- 1 Alle Generalversammlungen, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, sind beschlussfähig, sofern die statutarisch festgelegten Fristen zur Einberufung eingehalten sind.
- 2 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge verhindern die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht.

B) Die Urabstimmung (UA)

Art. 15 Begriff

- 1 Die Urabstimmung ist ein Organ der Gewerkschaft, das für besondere Geschäfte nach Art. 16 der vorliegenden Statuten vorbehalten ist. Sie wird schriftlich durchgeführt.
- 2 Das Datum der Urabstimmung ist das Datum des Einsendeschlusses der Stimmen.

Art. 16 Urabstimmung

Die Urabstimmung ist einzuberufen, wenn:

- a) die Bedingungen zum Antrag der ersatzlosen Auflösung der garaNto-Sektion reNo erfüllt sind oder
- b) an der Generalversammlung ein Beschluss gefasst wird, der verlangt, dass die garaNto-Sektion reNo ersatzlos aufgelöst werden soll.

Art. 17 Einberufung und Durchführung

Die Urabstimmung wird durch den Vorstand einberufen. Die Durchführung richtet sich nach dem Reglement „Durchführung der Urabstimmung“.

Art. 18 Fristen

- ¹ Für die Urabstimmung gelten folgende Fristen ab dem Tag, an welchem der Antrag nach Art. 16 *Urabstimmung* der vorliegenden Statuten zustande gekommen ist:
 - a) Die Urabstimmung wird binnen fünf Wochen durchgeführt.
 - b) Die Zustellung der Abstimmungsunterlagen muss mindestens drei Wochen vor der Urabstimmung erfolgen.
- ² Das Datum der Urabstimmung ist das Datum des Einsendeschlusses der Stimmen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Alle Urabstimmungen, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, sind beschlussfähig, sofern die statutarisch festgelegten Fristen zur Einberufung und die Bestimmungen zur Durchführung eingehalten sind.

C) Der Vorstand (VS)

Art. 20 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, der Aktuarin und dem Kassier und kann erweitert werden. Die verschiedenen Personalgruppen in der Sektion sind angemessen zu berücksichtigen. Ab 150 Mitglieder sollte der Vorstand je weitere 75 Mitglieder oder einem Bruchteil davon um ein weiteres Mitglied (Beisitzer/Beisitzerin), bis zur Maximalgrösse von zehn Mitgliedern erweitert werden. Die Präsidentschaft wird durch die Versammlung bezeichnet, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
- ² Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zugelassen. Die Präsidentin und neue Vorstandsmitglieder müssen einzeln; die übrigen Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden.
- ³ Ein pensioniertes Mitglied ist unter Voraussetzung für die Präsidentschaft wählbar, wenn der Kandidat mit dem Arbeitsumfeld und den Problemstellungen der aktiven Mitglieder eng vertraut ist.

Art. 21 Pflichten und Aufgaben

- 1 Der Vorstand setzt sich aktiv für die Erreichung der Gewerkschaftsziele ein und vertritt diese und die Sektion allgemein nach aussen.
- 2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und dient als Verbindungsglied zwischen der Sektion und dem Zentralvorstand. Zudem orientiert er den Zentralvorstand laufend über besondere Vorkommnisse von allgemeiner Tragweite, welche die Gewerkschaftsziele betreffen.
- 3 Der Vorstand ist befugt, für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben weitere Ressorts zu definieren, die Vertrauensleute der Dienststellen zu bezeichnen und Arbeitsgruppen für Geschäfte der Sektion zu bilden.

Art. 22 Pflichten und Aufgaben des Präsidenten

- 1 Die Präsidentin meldet unverzüglich nach der Konstituierung des Vorstandes seine Zusammensetzung dem Zentralvorstand und der Geschäftsstelle.
- 2 Ende Jahr erstellt die Präsidenschaft zu Handen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.
- 3 In Absprache mit dem Vorstand kann der Präsident weitere Ressorts und Aufgaben annehmen.

Art. 23 Pflichten und Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder

- 1 Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlung, der Urabstimmung und der Vorstandssitzung und hält darin die getroffenen Beschlüsse fest.
- 2 Die Kassierin besorgt die Sektionskasse.
- 3 In Absprache im Vorstand können den Vorstandsmitgliedern weitere Ressorts und Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 24 Stellvertretung

- 1 Für definierte Ressorts und Aufgaben können innerhalb des Vorstandes Stellvertretungen bestimmt werden.
- 2 Die Sektionskasse stellvertretend zu besorgen ist dem Präsidenten untersagt und der allfällig bestimmten Vizepräsidentin nur im Ausnahmefall gestattet.

Art. 25 Vorstandssitzung

- 1 Die Präsidentin lädt den Vorstand zur Vorstandssitzung ein. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es sich rechtzeitig beim Präsidenten zu entschuldigen. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach dem Bedarf der laufenden Geschäfte der Sektion, jedoch mindestens eine je Quartal des Kalenderjahres.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der allfällig bestimmte Vizepräsident, sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- ³ Für die Zeichnung von Schriften vertraglicher Art ist im Minimum die Unterschrift des Präsidenten und der Aktuarin von Nöten.

D) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 26 Begriff

- ¹ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gehen mit den Aufgaben der Revisionsstelle einher. Ihre Mitglieder heissen je nach Ausübung der betrauten Aufgabe Kommissionsmitglied oder Rechnungsrevisor.
- ² In der Revisionsstelle werden die Mitglieder dem Amtsalter nach absteigend 1. Rechnungsrevisorin, 2. Rechnungsrevisor und Ersatzrevisor bezeichnet.

Art. 27 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- ² Ihre Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zugelassen, danach ist die Wiederwahl nach der absolvierten Amtszeit frühestens nach drei Jahren möglich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei alljährlich das amtsälteste Mitglied aus der Kommission ausscheidet und die verbleibenden Mitglieder nachrücken.

Art. 28 Pflichten und Befugnisse

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft mindestens zu zweit die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Sektionskasse nach jedem Geschäftsjahr und nimmt beim Kassier Einsicht in das Budget des laufenden Geschäftsjahres.
- ² Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit hat die Kommission das Recht, in die übrige Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Ihr steht jederzeit das Recht zu, Zwischenrevisionen vorzunehmen. Stellt die Kommission in den Statuten, Reglementen oder Richtlinien Mängel fest, ist sie verpflichtet, diese dem Vorstand anzuzeigen und befugt zu Handen der nächsten Generalversammlung diesbezügliche Anträge mit Änderungsentwürfen einzureichen.
- ³ Die Kommission erstattet der Generalversammlung über ihre gesamte Kontrolltätigkeit als Kommission und als Revisionsstelle schriftlich Bericht. Zum Bericht stellt sie bei einwandfreier Kassaführung der Generalversammlung den schriftlichen Antrag um Décharge-Erteilung für die Kassierin und für die Rechnungsrevisoren, sowie den schriftlichen Antrag über die empfohlene Höhe der Jahresbeiträge.
- ⁴ Bei Streitfragen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern ist die Kommission als neutrale Beraterin beizuziehen.

E) Die Vertrauensleute (VL)

Art. 29 Vertrauensleute

- ¹ Die Vertrauensleute sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand im gegenseitigen Einvernehmen mit sofortiger Wirkung eingesetzt.

- 2 Sie sind zuständig, dass Mitteilungen und Zirkulare der Gewerkschaft allen Mitgliedern auf den Dienststellen zugänglich gemacht werden und orientieren den Vorstand über Vorkommnisse auf ihren Dienststellen, welche für die Sektion von Interesse sind. Auf ihren Dienststellen wirken sie aufklärend zu Gunsten der Gewerkschaft und werben Mitglieder an.

2. Kapitel: Weitere Bestimmungen für die Organe

Art. 30 Gewerkschaftsjahr

- 1 Das Gewerkschaftsjahr endet am 31. Dezember.
- 2 Das Geschäftsjahr der Organe und das für die Buchhaltung der Sektionskasse ist dem Gewerkschaftsjahr gleichgesetzt.
- 3 Gewählte Mitglieder der Organe führen ihre Ämter jedoch bis und mit der Generalversammlung des Folgejahres aus.

Art. 31 Aufwandsentschädigung

- 1 Den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Vertrauensleuten stehen Aufwandsentschädigungen zu.
- 2 Am Tag ihrer Einsetzung beginnt und am Tag ihres vollendeten Rücktritts erlischt die Zeit, in welcher sie Ansprüche geltend machen können. Ansprüche für Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Reglement „Aufwandsentschädigungen“.

Art. 32 Rücktritt

- 1 Der Rücktritt von Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission erfolgt:
 - a) für das Mitglied des Vorstands auf die nächste Generalversammlung. Das Mitglied meldet dem Vorstand spätestens bei der letzten Vorstandssitzung vor der Bekanntgabe des Versammlungsdatums seinen Rücktritt an.
 - b) für Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission automatisch nach ihrer dreijährigen Amtszeit oder im Ausnahmefall auf die nächste Generalversammlung. Das Mitglied reicht dem Vorstand unmittelbar nach der Bekanntgabe des Versammlungsdatums seinen Rücktritt schriftlich und begründet ein.
- 2 Nicht leichtfertig eingereichte, ausserordentliche Rücktritte sind jederzeit zulässig und sofort erwirkt, wenn das Vorstandsmitglied, beziehungsweise das Mitglied der Geschäftsprüfungskommission dem Vorstand schriftlich mitteilt, dass es seinen Verbleib im Vorstand, bzw. in der Geschäftsprüfungskommission aus wichtigen persönlichen Gründen nicht mehr mit sich vereinbaren kann.
- 3 Der sofortige Rücktritt ist gegeben, wenn das Mitglied aus der Gesamtgewerkschaft garaNto ausgeschlossen wird oder das Mitglied sein Austritt aus der Gesamtgewerkschaft garaNto einreicht oder wenn das Mitglied den Arbeitsort wechselt und aufgrund dessen in eine andere Sektion übertritt.

- ⁴ Die Bekanntgabe des Rücktritts von Vertrauensleuten oder deren Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und erfolgt schriftlich.

IV. Kassawesen

Art. 33 Sektionskasse

Zur Bestreitung der Ausgaben besteht eine Sektionskasse. Diese wird gespiesen durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Allfällige ausserordentliche Beiträge
- c) Zinsen der angelegten Gelder
- d) Eventuelle Schenkungen und Zuwendungen

Art. 34 Kredit

- 1 Dem Vorstand wird zur Begleichung von unvorhergesehenen Auslagen alljährlich ein Kredit von Fr. 1'000.- gewährt.
- 2 Dem Vorstand wird ein alljährlicher, zweckgebundener Kredit von Fr. 5'000.- für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht vorhersehbaren Kampfmassnahmen und Aktionen gewährt.
- 3 Die Gelder der Kredite bleiben in der Sektionskasse und verlangen deshalb keine separate Kassaführungen. Die Kredite sind nicht miteinander kumulierbar. Nicht verwendete Mittel verfallen am Jahresende und können nicht auf die Kredite des nächsten Jahres aufgerechnet werden.
- 4 Über die Verwendung der Kredite berichtet der Präsident in seinem Jahresbericht an der nächsten Generalversammlung und bei Fragen aus derselben legt er Rechenschaft ab.

Art. 35 Rechnungsstellung

- 1 Die berechtigten Mitglieder stellen jährlich bis spätestens 15. Dezember oder auf deren Rücktritt eine Rechnung für ihre geltend gemachte Aufwandsentschädigungen.
- 2 Die eingereichten Rechnungen sind vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu überprüfen.

Art. 36 Entschädigungen an den Vorstand

- 1 Dem Vorstand wird im Sinne einer Anerkennung der geleisteten Arbeit eine jährliche Entschädigung zugesprochen. Die geltenden Ansätze sind im Reglement „Aufwandsentschädigungen“ festgeschrieben.
- 2 Die Verteilung von Entschädigungen aufgrund ausserordentlicher Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder ist Sache des Vorstandes.

Art. 37 Jahresrechnung

Die durch die Kassierin alljährlich der Generalversammlung vorzulegende Jahresrechnung hat den gesamten Kassaverkehr übersichtlich zu umfassen. Aus derselben sollen alle Kassavorgänge wie Einnahmen und Ausgaben, Vermögenszuwachs und -abnahme ersichtlich sein.

V. Wahlen und Abstimmungen

Art. 38 Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist bei Wahlen und Abstimmungen vom Stimmrecht bei der Beschlussfassung über ein Geschäft zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Gewerkschaft andererseits ausgeschlossen.

Art. 39 Stimmabgabe

- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Über geheime Wahlen oder Abstimmungen wird abgestimmt, wenn ein Mitglied es verlangt.
- 2 Bei offener Stimmabgabe werden durch die Vorsitzende zuerst die Annehmenden, dann die Verwerfenden und zum Schluss die Enthaltenden aufgerufen.
- 3 Wahlen und Abstimmungen der schriftlich oder über eine elektronische Plattform geführte Generalversammlung entsprechen geheimer Wahlen und Abstimmungen.
- 4 Die Urabstimmung ist eine geheime Abstimmung.

Art. 40 Wahlen

- 1 Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, müssen die Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten. Stimmenthaltungen oder leer eingegangene Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehr nicht gezählt.
- 2 Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.
- 3 Die Durchführung des Losverfahrens richtet sich nach dem Reglement „Losverfahren“.

Art. 41 Abstimmungen

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.
- 2 Bei Stimmgleichheit von offenen Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht stimmt, bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als verworfen.
- 3 Anträge auf Statutenänderungen sind bei Stimmgleichheit verworfen.

VI. Revision der Statuten, Reglemente und Richtlinien

Art. 42 Revision der Statuten

- 1 Die Revision der Statuten ist vorzunehmen, wenn die Abänderung der Zentralstatuten von garaNto die Abänderung der vorliegenden Statuten unabdingbar macht oder ein Antrag zu Händen der Generalversammlung vorliegt.
- 2 Wird der Antrag einer Revision beschlossen, sind diesbezügliche Änderungsanträge für die Ausarbeitung der zu revidierenden Statuten dem Vorstand oder einer ernannten Arbeitsgruppe einzureichen.
- 3 Die überarbeiteten Statuten sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Werden die revidierten Statuten von der Generalversammlung angenommen, treten sie am darauffolgenden Tag in Kraft, sofern sie vom Zentralvorstand freigegeben sind.

Art. 43 Revision eines Reglements oder Richtlinie

- 1 Die Revision eines Reglements oder Richtlinie ist vorzunehmen, wenn die Abänderung der Zentralstatuten von garaNto oder die vorliegenden Statuten die Abänderung des Reglements, bzw. Richtlinie unabdingbar macht oder ein Antrag zu Händen der Generalversammlung vorliegt.
- 2 Wird der Antrag der Revision beschlossen, sind diesbezügliche Änderungsanträge für die Ausarbeitung des zu revidierenden Reglements, bzw. Richtlinie dem Vorstand oder einer ernannten Arbeitsgruppe einzureichen.
- 3 Das überarbeitete Reglement, bzw. die überarbeitete Richtlinie ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Wird das revidierte Reglement, bzw. die revidierte Richtlinie von der Generalversammlung angenommen, erfolgt das Inkrafttreten am darauffolgenden Tag.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 44 Kategorienvereinigungen

- 1 Die Bildung von Kategorienvereinigungen einzelner Berufsgruppen ist für aktive Mitglieder nicht statthaft.
- 2 Den pensionierten Mitgliedern ist es gestattet, Kategorienvereinigungen zu bilden, die innerhalb der garaNto-Sektion reNo den Charakter von Untersektionen aufweisen.

Art. 45 Wahl von Delegierten

- 1 Die Präsidentin ist von Amtes wegen bei allen ordentlichen und ausserordentlichen Kongressen und Delegiertenversammlungen der Gewerkschaft eine Abgeordnete. Ist sie verhindert, ihr Mandat wahrzunehmen, darf sie es einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- 2 Die übrigen Delegiertensitze sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung des Vorstandes und der verschiedenen Personalgruppen zu vergeben. Es sollten nur Mitglieder gewählt werden, die mit den Geschäften der Gewerkschaft vertraut sind.

Art. 46 Amtsübergabe

- 1 Die Übergabe von Inventar und / oder Schriften an ein neu gewähltes Vorstandsmitglied hat am Sitz des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds zu erfolgen. Bilaterale Absprache des Übergabeortes ist gestattet.
- 2 Allfällige Reise- und Umzugskosten gehen zu Lasten der Sektionskasse, sofern der Übergabeort am Sitz des zurückgetretenen oder des neu gewählten Vorstandsmitglieds oder anderswo auf der direkten Reiseroute zwischen den beiden Sitzen liegt.

Art. 47 Nicht vorgesehene Fälle

- 1 Fälle, welche in diesen Statuten oder in den Zentralstatuten nicht geregelt sind, werden an der Generalversammlung behandelt.
- 2 Bei Dringlichkeit trifft der Vorstand über das Geschäft die Entscheidung, welche er gegebenenfalls nachträglich durch die Generalversammlung genehmigen lassen muss.

VIII. Auflösung der Körperschaft

Art. 48 Auflösung der garaNto-Sektion reNo

- ¹ Der Antrag um ersatzlose Auflösung der garaNto-Sektion reNo muss von mindestens einem Drittel aller Sektionsmitglieder in schriftlicher Form und eigenhändig unterschrieben eingereicht werden. Sammelanträge in Form von Unterschriftenbögen sind statthaft.
- ² Die Sektion kann nicht aufgelöst werden, solange sich bei der Urabstimmung ein Drittel der, an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder für deren Fortbestand ausspricht.
- ³ Ist die Auflösung beschlossen, so ist das Sektionsvermögen, alle Akten und das Inventar dem Zentralvorstand zu übergeben. Wird die Sektion innert fünf Jahren nach der Auflösung mit den selbigen Zwecken wieder gebildet, wird das Vermögen, sowie die Akten und das Inventar vom Zentralvorstand zurückgegeben. Nach dieser Frist fällt das Vermögen an die Zentralkasse.
- ⁴ Der Antrag um Auflösung der Sektion infolge Zusammenschlusses mit einer anderen garaNto-Sektion kann vom Vorstand gestellt oder durch ein Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Der eingereichte Antrag wird durch die nächste Generalversammlung behandelt. Unabdingbare Voraussetzung und Bedingung ist, dass für die Gewerkschaftsmitglieder die bisherigen Zweckbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und dass das Sektionsvermögen zweckkonform verwendet bzw. erhalten bleibt.
- ⁵ Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen Sektion an der Generalversammlung beschlossen worden ist.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten der Statuten

- ¹ Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung der garaNto-Sektion reNo vom 30. Juni 2023 genehmigt.
- ² Sie treten am 1. Juli 2023 in Kraft, womit die garaNto-Sektion reNo begründet ist, welche aus den Körperschaften der garaNto-Sektion Schaffhausen und der garaNto-Sektion Zürich, mit-samt deren Inventar und Sektionsvermögen erstand.

Bülach, den 30. Juni 2023

Für die Gewerkschaft garaNto Sektion reNo

Der Präsident der Sektion reNo

.....

Jan Brodmann

Der Aktuar der Sektion reNo

.....

Rafael Leu

Der garaNto-Co-Präsident ad Interim

.....

Angelo Ries

Die garaNto-Zentralsekretärin

.....

Heidi Rebsamen